



Verband Geriatrischer Krankenhäuser in Lübeck, Ostholstein und Herzogtum-Lauenburg

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verband Geriatrischer Krankenhäuser“. Er hat seinen Sitz in Lübeck.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr 2012 beginnt mit dem Entstehen des Vereins und endet am 31.12.2012.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband Geriatrischer Krankenhäuser ist eine Körperschaft mit Sitz in Lübeck. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Förderung der Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wurde verwirklicht insbesondere durch

- die Einrichtung der Forschungsgruppe Geriatrie Lübeck (FGL)
- die Durchführung von Veranstaltungen und Fortbildungen in dem Fachgebiet Geriatrie
- die Erarbeitung und Weiterentwicklung von qualitätssichernden Maßnahmen und Methoden für die Versorgung von geriatrischen Patienten
- die Erarbeitung von Maßnahmen und Strukturen, die zu einer Optimierung der Patientenversorgung im Bereich der Geriatrie führen, insbesondere in den Regionen Ostholstein, Herzogtum Lauenburg und Lübeck sowie den anrainenden Kreisen Stormarn und Nordwestmecklenburg
- die Förderung von Kooperationen auf dem Gebiet der Geriatrie
- die Zusammenarbeit mit allen Stellen, die für die Förderung Geriatrischer Krankenhäuser dienlich sein können, insbesondere mit den Sozialversicherungsträgern, mit dem Sozialministerium, mit öffentlichen und privaten Organisationen der Verwaltung und der Wirtschaft sowie mit Bereichen der Wissenschaft;
- die Verbreitung und Vermittlung von Belangen in die Öffentlichkeit zur Weiterentwicklung des Fachgebiets Geriatrie

Untergeordneter Zweck der Körperschaft ist auch die materielle und immaterielle Förderung des Gesundheitswesens der Wissenschaft und der Forschung.

2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Körperschaft kann alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die zur Erreichung oder Förderung des Satzungszwecks dienlich und

gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich sind. Die Körperschaft kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen.

4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische und private Personen sein, die sich zur Förderung Geriatrischer Krankenhäuser bereit erklären.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei dem Vorstand beantragt. Sie gilt als erworben, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb von drei Monaten schriftlich zurückweist.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen des Rechtsträgers. Der Austritt ist mit vierteljährlicher Kündigungsfrist schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist den Betroffenen unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen.
4. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Für natürliche Personen und für juristische Personen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Bei juristischen Personen wird die Vertretung durch den satzungsgemäß berufenen bzw. die satzungsgemäß berufenen Vertreter wahrgenommen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Zu den Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden Gäste zugelassen werden.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen einmal im Jahr stattfinden. Sie werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter bei Bedarf einberufen, ferner innerhalb von 6 Wochen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies mit Begründung schriftlich beantragt.
4. Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung und lädt zur Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Zeit und des Ortes ein. Die Einladung soll einen Vorschlag für die Tagesordnung enthalten. Anträge an die Mitgliederversammlung und weitere Vorschläge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift enthält die Tagesordnung, die Ergebnisse der Verhandlungen, den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse sowie eine Liste der anwesenden Personen. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes,
 - die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - die Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
9. Ist in der Einladung darauf hingewiesen worden, dass Satzungsbeschlüsse zur Tagesordnung anstehen, bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Ansonsten ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern; er soll nicht mehr als fünf Mitglieder umfassen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, erfolgt für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Ist das Mitglied eine juristische Person, können nur deren Organvertreter gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt. Die Einberufung zu Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. Erforderlich ist dann, dass alle Vorstandsmitglieder der Beschlusssache zustimmen. Die Erklärung durch Telefax oder in elektronischer Form wahrt die Schriftform.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
6. Mit Rücksicht darauf, dass die Träger der geriatrischen Krankenhäuser Eutin, Lübeck und Ratzeburg dem Verein für seine Tätigkeit und zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung stellen wird, müssen dem Vorstand mindestens zwei Mitglieder angehören, von denen jeweils eines der Geschäftsführung des geriatrischen Krankenhauses Eutin oder Lübeck oder Ratzeburg angehört, damit mindestens zwei der drei geriatrischen Krankenhäuser im Vorstand vertreten sind. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Krankenhäuser Eutin, Lübeck und Ratzeburg oder das jeweilige Mitglied seiner Geschäftsführung dem Verein angehören. Es handelt sich hierbei um ein Sonderrecht gemäß § 35 BGB, welches ohne Zustimmung des Berechtigten nicht entzogen werden kann.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einzuberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich, zu der alle Mitglieder zu laden sind.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu fassen. Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet eine neu einzuberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.
3. Für die Verwendung des Vermögens gilt § 2 Nr. 6.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 11.09.2012 mit Änderung vom 13.11.2012 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.